

**Bekanntmachung
der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Auf dem Grundstück mit der Flurnummer 3712/1 der Gemarkung Offenhausen wurde die immissionschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Pyrolysegaserzeugungsanlage mit integrierter Verbrennung mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 1,01 Megawatt bei einem Einsatz von ca. 5,28t Hackschnitzeln (naturbelassenes Holz) pro Tag beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 2 sowie der Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien festzustellen, ob besondere örtliche Gegebenheiten bestehen und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung:

Das Betriebsgelände mit den bisherigen Bestandsanlagen befindet sich auf halber Strecke zwischen den Ortschaften Offenhausen und Breitenbrunn in der Nähe der Abzweigung nach Kucha, ist hauptsächlich von bewaldeten und landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben und wird südlich durch die Saalach begrenzt.

Ausreichende Abstände und Maßnahmen zu empfindlichen Lebensräumen und Schutzgebieten – insbesondere zum etwa 1 km nordöstlich gelegenen Trinkwasserschutzgebiet Offenhausen – werden eingehalten. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete befinden sich in ca. 2 km Entfernung. Durch den TÜV Süd wurden immissionschutzrechtliche Untersuchungen für den Betrieb der Pyrolysegaserzeugungsanlage durchgeführt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete kommen kann. Im näheren Umkreis von 500 m sind nach derzeitigem Erkenntnisstand keine stickstoffsensiblen Biotop bekannt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht gegeben

Weitere naturschutzrechtliche Belange liegen nicht vor. Da es im Rahmen des Vorhabens nicht zu einer Neuversiegelung von Flächen kommt, handelt es sich nicht um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG.

Auf dem Betriebsgrundstück befinden sich bereits zahlreiche bauliche Anlagen. Da durch das geplante Vorhaben keine der in § 2 der Landschaftsschutzgebiet-Verordnung „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ genannten Wirkungen hervorgerufen werden können, in dessen Geltungsbereich die beantragten Anlagen liegen, wird das Einvernehmen durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Nürnberger Land erteilt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.